

Das Verhältnis von Internationalem Privatrecht und Völkerrecht in der Entwicklung

Peter Mankowski, Hamburg

Thesen

A. Völkerrecht, IPR und die Früchte von Nationalstaatenwerdung und Kodifizierung

1. Das IPR und das moderne Völkerrecht sind in ihrer heutigen Form Kinder der Herausbildung von Nationalstaaten im 19. Jahrhundert. Völkerrecht regelt Beziehungen zwischen souveränen Staaten. IPR regelt Rechtskonflikte zwischen verschiedenen nationalen Privatrechten.
2. Vor der Kodifizierung des IPR bestand die Freiheit, dass jeder Rechtsdenker versuchen konnte, sein eigenes Gedankengebäude und System zu errichten. Kodifizierung und Ausdifferenzierung haben diese Freiheit beschränkt.
3. Frühe Denker (in Deutschland insbesondere *Zitelmann*) konnten noch Versuche einer internationalistischen, universalistischen und aprioristischen Fundierung des IPR unternehmen. Spätestens ab dem fin de siècle schwindet diese Freiheit. Die Lücken, welche Völkerrecht füllen könnte, werden immer kleiner. Spätere Versuche einer Fundierung unter völkerrechtlicher Kompetenzzuweisung auf einer ersten Stufe (*Frankenstein, Picone*) laufen bereits weit außerhalb der Hauptentwicklung und haben sich nie durchzusetzen vermocht.
4. Kodifizierung und Ausdifferenzierung haben das IPR immer weiter emanzipiert. Die „Ursuppe“ eines grundsätzlich internationalen Rechts gibt es nicht mehr.
5. Das Völkerrecht vermag keine Erklärung für die Rechtswahlfreiheit, die Parteiautonomie als sich immer weiter ausbreitendes Basisphänomen des modernen IPR, zu bieten.

B. Die Gegenwart: Trialismus von Europarecht, Völkerrecht und IPR

6. Den früheren Dualismus von Völkerrecht und IPR hat heute ein Trialismus ersetzt: Das Europarecht sitzt als mächtiger, wenn nicht gar dominanter, dritter Spieler mit am Tisch. Die Europäisierung des IPR ist die wichtigste Entwicklung im IPR der letzten Jahrzehnte.
7. Der Trialismus schlägt sich auch personell und institutionell nieder. Akademische Wissenschaft, Zeitschriftenmarkt und Lehrbuchmarkt sind ausdifferenziert und aufgespalten.

C. Berührungspunkte zwischen Völkerrecht und IPR

8. Menschenrechte und IPR haben Berührungspunkte. Indes haben die Menschenrechte (anders als die Grundrechte in Deutschland) bisher das IPR nicht zur bestimmten Ausgestaltung von Verweisungsregeln veranlasst. Selbst ein Menschenrecht auf kulturelle Identität vermöchte nicht zur Staatsangehörigkeitsanknüpfung zu zwingen.
9. Der Einsatz von IPR und Privatrecht zur Durchsetzung von Menschenrechten wird bisher wesentlich auf der sachrechtlichen, nicht auf der kollisionsrechtlichen Ebene diskutiert. Selbst die human rights litigation in den USA hatte ihre Grundlage nicht im Völkerrecht.
10. IPR kann völkerrechtliche Erstfragen enthalten. Es übernimmt die Antworten des Völkerrechts jedoch nicht *telles quelles* und fühlt sich nicht sklavisch an diese gebunden. Vielmehr schaltet es seinen eigenen, genuin kollisionsrechtlichen Filter nach. Bei der Zuordnung von Orten zu Rechten zeigt sich dies in den Fallgruppen unklarer Souveräne und failing states. Keine abweichenden Ergebnisse zeigt die Zuordnung von Seegebieten und Schiffen.

11. Comity ist keine verbindliche Grundlage. Selbst und gerade bei der Sonderanknüpfung von Eingriffsnormen macht sie keine belastbaren Vorgaben.

D. Internationales Zivilverfahrensrecht und Völkerrecht

12. Das IZVR hat stärkere Berührungspunkte zum Völkerrecht als das IPR. Dies erklärt sich aus seinem Charakter als Regelung von Prozessrechtsverhältnissen zwischen Privaten und der Judikative als dritter Staatsgewalt. Judikatives Handeln ist eben hoheitliches Handeln.

13. Gerichtsbarkeit, internationale Zuständigkeit (als Abgrenzung von Judikationssphären der Staaten gegeneinander), Rechtshilfe, Beweishilfe, Anerkennung, Vollstreckbarerklärung und Vollstreckung beziehen sich stets auf hoheitliches Handeln und Souveränität der Staaten zurück. Bei internationaler Zuständigkeit zum einen und Anerkennung, Vollstreckbarerklärung und Vollstreckung zum anderen leuchtet die zivilverfahrensrechtliche Seite von jurisdiction to prescribe und jurisdiction to enforce deutlich hervor.

F. Résumé

14. Jegliche Renaissance einer vermeintlichen Einheit von Völkerrecht und IPR ist unrealistisch. Völkerrecht und IPR können aber wechselseitig vom jeweils anderen lernen.

Das Verhältnis von Internationalem Privatrecht und Völkerrecht in der Entwicklung

Peter Mankowski, Hamburg

I. Einleitung

II. Rückblick

1. Die „Ursuppe“: Naturrecht, gemeines Recht, ius gentium?
2. Die Trennung zwischen Völkerrecht und Internationalem Privatrecht am Ende des 19. Jahrhunderts
3. Die Lage des (deutschen) Internationalen Privatrechts im Jahre 1917
4. Völkerrechtliche Theorie des IPR: Internationalisten vs. Nationalisten; Universalisten und Aprioristen vs. Positivisten und Partikularisten
 - a) *Zitelmann*
 - aa) Lehre und Kritik
 - bb) Benachbarte Ansätze
 - cc) Modifikation der Lehre
 - b) *Frankenstein*
 - aa) Lehre und Kritik
 - bb) „Das“ Territorialitätsprinzip
 - c) Universalistischer Ansatz bei *Mancini*, *Foelix* und *Pillet*
 - d) System einseitiger Kollisionsnormen (*Pilenko*, *Quadri*)
 - e) *Bleckmann*
 - f) *Mills*
4. Keine Umkehr durch Art. 25 GG
5. Governmental Interest Analysis und American Conflicts Revolution
6. Lehre vom rinvio all'ordinamento competente (*Picone*)
7. Der Siegeszug der Parteiautonomie im IPR

III. Einblick: Das Aufkommen des Europarechts und die Neujustierung der Verhältnisse – oder: Monismus oder Dualismus? Trialismus!

1. Europarecht ist kein Völkerrecht (mehr)
2. Die Europäisierung des IPR
3. Der Bedeutungsverlust der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht für die Mitgliedstaaten der EU
4. Europäische lois uniformes und Gesetzgebungskompetenz der EU für Drittstaatsverhalte
5. Europäische Gesetzgebung und Verschwinden von Freiräumen
6. Die Dreiteilung in der akademischen Praxis

IV. Seitenblick

1. Personelle Trennung
 - a) Universitäten: Venien, Lehrstühle und Hauptwidmungen
 - b) Forschungsinstitute
 - c) Italien als Kontrast
2. Der internationale Zeitschriftenmarkt: Ausdifferenzierung
3. Die Lehrbuchliteratur

V. Umblick: Berührungspunkte zwischen IPR und Völkerrecht

1. Menschenrechte und IPR
 - a) Grundsätzliche Ansiedlung beim ordre public
 - aa) Kein Einfluss auf kollisionsrechtliche Regelbildung
 - bb) Kontrast zum Einfluss von Grundrechten und Grundfreiheiten

cc) Standort beim ordre public und Verzichtbarkeit eines Inlandsbezugs bei Menschenrechtsverletzungen?

b) Staatsangehörigkeitsanknüpfung und Menschenrecht auf kulturelle Identität

c) Menschenrechtliche Anerkennungspflicht für familienrechtliche Statusverhältnisse und Verweisungsrecht IPR

2. Nutzbarmachung des IPR im Kampf für Menschenrechte?

a) Grundsätzliches

b) Internationales Deliktsrecht

aa) Erfolgsortanknüpfung im Internationalen Deliktsrecht

bb) Sonderregel für Amtsdelikte im Internationalen Deliktsrecht

cc) Human Rights Litigation

dd) Modifikationen bei der ordre public-Klausel?

ee) Weltrechtsprinzip bei Menschenrechtsverletzungen: allenfalls internationale Zuständigkeit, nicht Verweisungsrecht

c) Menschenrechte und Internationales Schuldvertragsrecht

2. Völkerrechtliche Erstfragen im IPR

a) Grundsätzliches

b) Lokalisierung und völkerrechtliche Zuordnung von Orten

c) Unklarer Souverän

d) Failing States

e) Territorialgewässer, Ausschließliche Wirtschaftszone, Hohe See

f) Schiffe im Besonderen

3. Comitas/comity?

VI. Internationales Zivilverfahrensrecht und Völkerrecht

1. Verfahrensrecht als im Kern öffentliches Recht oder als Rechtsgebiet sui generis

2. Immunität und Gerichtsbarkeit

3. Internationale Zuständigkeit

4. Rechtshilfe

5. Beweishilfe

6. Anerkennung, Vollstreckbarerklärung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen

VII. Ausblick